

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten
der Universität Münster (WahlO FBR)
vom 14. Februar 2024
vom 15.04.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichsräten der Universität Münster (WahlO FBR)“ vom 14.02.2024 (AB Uni 07/2024 vom 16.02.2024), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 06.02.2026 (AB Uni 08/2026 vom 11.02.2026) wird wie folgt geändert:

1. § 6 c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wahlkreis I hat zwei Sitze, Wahlkreis II hat einen Sitz zu besetzen.

2. § 6a a) erhält folgende Fassung:

der Hochschullehrer*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I	Institut für Psychologie
Wahlkreis II	Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung
Wahlkreis III	Institut für Sportwissenschaft

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf diese Wahlkreise wie folgt verteilt:

Der Wahlkreis I hat vier Sitze, Wahlkreis II hat zwei Sitze, Wahlkreis III hat zwei Sitze zu besetzen.

3. § 6a b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wahlkreis I hat zwei Sitze, Wahlkreis II hat einen Sitz zu besetzen.

4. § 6a c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wahlkreis I hat zwei Sitze, Wahlkreis II hat einen Sitz zu besetzen.

5. § 6b a) erhält folgende Fassung:

der Hochschullehrer*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I

Historisches Seminar – Neuzeit / Byzantinistik / Landesgeschichte

Historisches Seminar – Mittelalter

Osteuropäische Geschichte / Amerikanische Geschichte

Didaktik der Geschichte

Seminar – Alte Geschichte

Kunstgeschichte

Wahlkreis II

Philosophie

Archäologie / Ur- und Frühgeschichte

Musikwissenschaft

Kulturanthropologie / Ethnologie

Klassische Philologie

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I vier Sitze

Wahlkreis II vier Sitze

6. § 6b b) erhält folgende Fassung:

der akademischen Mitarbeiter*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Philosophie
Kunstgeschichte

Wahlkreis II Historisches Seminar
Didaktik der Geschichte
Byzantinistik

Wahlkreis III Archäologie / Ur- und Frühgeschichte
Alte Geschichte
Klassische Philologie
Kulturanthropologie
Ethnologie
Musikwissenschaft

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I ein Sitz

Wahlkreis II ein Sitz

Wahlkreis III ein Sitz.

7. § 6c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Im Fachbereich 09 Philologie werden in der Gruppe der Hochschullehrer*innen folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis I Germanistisches Institut

Wahlkreis II Englisches Seminar

Wahlkreis III Romanisches Seminar

Wahlkreis IV Institut für Niederländische Philologie
 Institut für Skandinavistik
 Institut für Sprachwissenschaft
 Institut für Slavistik
 Institut für Ägyptologie und Koptologie
 Institut für Arabistik und Islamwissenschaft
 Institut für Altorientalistik und Vorderasiatische Archäologie
 Institut für Sinologie und Ostasienkunde
 Institut für Jüdische Studien

Die acht Sitze im Fachbereichsrat werden wie folgt verteilt:

Wahlkreis I: drei Sitze
 Wahlkreis II: ein Sitz
 Wahlkreis III: ein Sitz
 Wahlkreis IV: drei Sitze.

8. § 6c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, die Gruppe der Studierenden sowie die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung bilden je einen Wahlkreis. In den Wahlkreisen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden sind jeweils drei Sitze, und im Wahlkreis der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung ist ein Sitz zu besetzen.

9. § 6d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Fachbereich 15 Musikhochschule bildet für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen folgende Wahlkreise:

Wahlkreis I Musikhochschule
 Wahlkreis II Institut für Musikpädagogik.

Die Sitze im Fachbereichsrat werden auf die Wahlkreise wie folgt verteilt:

Wahlkreis I fünf Sitze
 Wahlkreis II ein Sitz.

10. Nach § 6d Abs. 1 werden folgende Absätze 2, 3 und 4 angefügt:

- (2) Im Wahlkreis der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind zwei Sitze im Fachbereichsrat zu besetzen. Ein Sitz im Fachbereichsrat entfällt auf Bewerber*innen der Musikhochschule, ein Sitz im Fachbereichsrat entfällt auf Bewerber*innen des Instituts für Musikpädagogik.
- (3) Im Wahlkreis der Gruppe der Studierenden sind zwei Sitze im Fachbereichsrat zu besetzen. Ein Sitz im Fachbereichsrat entfällt auf Bewerber*innen der Musikhochschule, ein Sitz im Fachbereichsrat entfällt auf Bewerber*innen des Instituts für Musikpädagogik.
- (4) Im Wahlkreis der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung ist ein Sitz zu besetzen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 15.04.2026.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.04.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s